

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 16. Januar 1863.

3.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckeret d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

B e k a n n t m a c h u n g,

die wegen der Rinderpest getroffenen Sperrmaßregeln betreffend.

Da officieller Mittheilung zufolge die Rinderpest in Böhmen nunmehr wieder erloschen ist, so hat es mit Rücksicht darauf, daß die K. K. Statthalterei zu Prag die für Böhmen gegen die Einschleppung der Seuche getroffenen Schutzmaßregeln nach wie vor unverändert fortbestehen läßt, thunlich geschienen, die Sperre gegen Böhmen wieder zu mildern.

Es wird daher hiermit die Einfuhr und das Einbringen von Rindvieh des Landschlags, in gleichen von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Böhmen nach Sachsen bis auf Weiteres unter der Bedingung wieder gestattet, daß durch bezirksamtliche Certificate darüber sicherer Nachweis beigebracht wird, daß die in dem Certificate nach der Stückzahl und sonst genau zu bezeichnenden Thiere sich bereits seit mindestens zwei Monaten in Böhmen befunden haben.

Diese Einfuhrerlaubnis bezieht sich jedoch nicht auf Steppenvieh (ungarische, podolische und galizische Rinder) und ebensowenig auf ungarische Schweine, deren Einbringen bleibt vielmehr ebensowohl als die Einfuhr der in den Verordnungen und Bekanntmachungen vom 23. October, 4. November und 15. December 1862 bemerkten thierischen Rohproducte noch ferner verboten.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 und unter Verweisung auf die Strafbestimmungen § 3 ebendasselbst werden die Polizeibehörden und alle diejenigen, die es sonst angeht, angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Dresden, am 12. Januar 1863.

Ministerium des Innern.

Fhr. von Beust.

Schmiedel, S.

U m s c h a u.

In der ersten Woche des neuen Jahres stieg in Berlin am politischen Himmel ein großes Gewitter auf, das sich gegen Oestreich und die Mittelstaaten entlud. Doch fürchtete sich Niemand, was jetzt von Berlin kommt, sind nur kalte Schläge. Herr v. Bismark erklärte Oestreich und seinen Verbündeten, daß Preußen seinen Gesandten vom Bundestage abrufen und ganz aus dem Bunde scheiden würde, wenn die übrigen Regierungen nur darauf ausgingen, es zu ärgern und ihm Schwierigkeiten

zu bereiten. Der von Herrn v. Beust ausgearbeitete und von den übrigen Staaten gebilligte Plan, Delegirte der einzelnen deutschen Volksvertretungen an den Bundestag zu schicken, um über allgemeine deutsche Angelegenheiten mit zu raten, gab Veranlassung zu der derben preussischen Erklärung. Aber Herr v. Bismark, der die deutsche Einigkeit mit Blut und Eisen herstellen will, droht auch, er werde an demselben Tage, an welchem der preussische Gesandte Frankfurt verläßt, Hannover und Kurhessen militärisch besetzen lassen. Es wundert uns nur, daß nicht auch Sachsen dabei ist;